

RS Vwgh 1994/2/23 90/13/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §119 Abs1;

BAO §161;

BAO §167 Abs2;

EStG 1972 §2 Abs3;

Rechtssatz

Der unterbliebenen Entkräftung eines entsprechenden Vorhaltes kann allenfalls hinsichtlich der Höhe der Besteuerungsgrundlage Bedeutung zukommen. Steht eine Einkunftsquelle eines Abgabepflichtigen nämlich dem Grunde nach fest, erscheint es in der Tat wahrscheinlicher, daß der Abgabepflichtige daraus Einkünfte in einer Höhe bezieht, die es ihm ermöglicht, den gemeinsamen Haushalt und seine Vermögensanlagen zu finanzieren, als anzunehmen, die Lebensgefährtin habe durch nicht nachgewiesene Spielgewinne zum Lebensunterhalt beigetragen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1990130075.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at